

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 241 - 244

Hofmann, Bernh.: Ueber Bierverfälschung und
Malzaufschlagsübertretung : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Bierfälschung und Aufschlagdefraudation. Von Bernh. Hofmann. (Schluß.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichtes. Urtheile und Beschluß.

Ueber Bierverfälschung und Malzaufschlagsübertretung.

Von Bernh. Hofmann.

(Schluß.)

Ein vielfach bestrittenes und an sich ziemlich unschuldiges Fälschungsmittel ist endlich die Bier- oder Zuckerkouleur. Aus meist unreinen Trauben oder Rohrzucker bereitet und gerade wie das Farbmalz durch Erhitzung hergestellt, kann sie nicht als Malzsurrogat, sondern nur als Ersatz für Farbmalz in Betracht kommen. Letzteres erleidet in seinen Bestandtheilen durch das Rösten dieselbe Veränderung und zwar in dem Grade, daß auch Farbmalz kein Malz mehr, sondern bloß Färbungsmittel ist. Dieser Umstand darf aber nicht, wie von Prior und Vogel geschieht, für die Zulässigkeit von Bierkouleur nach dermaliger Gesetzgebung in's Feld geführt werden, sondern könnte höchstens de lege ferenda einen Grund für ihre Zulassung neben dem Farbmalz oder auch für ein Verbot des letzteren abgeben. Vom Standpunkte des Malzaufschlagsgesetzes, das ja vorwiegend ein Finanzgesetz, genügt es, daß Farbmalz aus Malz bereitet und letzteres

Neue Folge Band XXXII.

versteuert wird, somit bei Verwendung von Farbmalz dem Staat an seinem Gefälle nichts entgeht. Faßt man aber als weiteren Zweck die Reinhaltung des bayerischen Bieres in's Auge, so ist Farbmalz kein fremdartiger, vielmehr durch Gesetz und Herkommen gebilligter Zusatz, was bei Bierfouleur nicht zutrifft. Ihre Verwendung begründet daher eine Zuwiderhandlung gegen Art. 7 des MAB. und ihrem Zweck nach auch ein Vergehen nach §. 10 d. MAB., indem sie einer minder guten Waare, d. h. nicht so guten Waare, als der Brauer seinen Kunden vorspiegeln will, den Schein einer bessern Beschaffenheit verleiht. Die Vorliebe des Publikums für dunkleres Bier beruht nämlich auf der, wenn auch irrigen, Annahme, als ob solches stärker eingesotten und gehaltreicher sei. Ein durch Bierfouleur dunkler gefärbtes Bier gewinnt daher den Anschein einer preiswürdigeren Beschaffenheit oder bewirkt doch in den Augen erfahrener Biertrinker eine Täuschung, als ob diese Farbe von einem gesetzlich erlaubten Mittel, dem Farbmalz, herrühre. Ueberdies gibt es kein Mittel, um Bierfouleur auf ihre Abstammung zu prüfen; die dazu verwendeten Rohmaterialien sind gewöhnlich unrein, und von diesem Gesichtspunkt aus kann sogar eine Verschlechterung der Waare, die dadurch unappetitlich wird, angenommen werden.

Und nun zum Schlusse noch, aber nur in knappem Auszug, mehrere Rechtsfragen in der Lösung, welche sie in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden haben.

Zunächst, ob als subjektive Voraussetzung der Strafbarkeit auf Seite des angeklagten Brauers das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich und jedesmal festzustellen ist. Nach dem Malzaufschlagsgesetze sicher nicht, denn dieses erfordert keine rechtswidrige Absicht.

MAB. Bd. XI S. 294 fgg.

Nach dem Nahrungsmittelgesetz hingegen muß

ein solches Bewußtsein, welches sich übrigens in den meisten Fällen aus der falschen Bezeichnung der Waare und deren Bezug durch Mittelspersonen sofort ergibt, vorliegen, einer ausdrücklichen Feststellung des dolus bedarf es aber doch nur da, wo dieser bestritten und guter Glaube vorgeschützt wird.

Rechtsprechung Bd. I S. 16. 18. 88. 132. 272.

Nach ersterem Art. 52 ist der Betriebsberechtigte allein verantwortlich, ein Geschäftsführer nur in dem durch Art. 53 vorgesehenen Fall; das Nahrungsmittelgesetz hinwieder kennt eine bloß formale Verantwortlichkeit nicht, sondern setzt ein Verschulden voraus, und wenn letzteres nur auf Seite des Geschäftsführers vorhanden, so ist auch nur dieser strafbar, obgleich ihm die Vortheile seines Handelns nicht unmittelbar zukommen.

RGE. Bd. IV S. 182.

Ebenda findet sich für die Anwendung von §. 10 Ziff. 2 der Grundsatz ausgesprochen, daß manuelle Mitwirkung zum Verkauf der gefälschten Waare nicht erforderlich ist, sondern daß der Hersteller auch dann schon als Verkäufer gilt, wenn er den nach dem Geschäftsgang vorauszusehenden Verkauf durch Dritte wissentlich geschehen läßt.

Nach §. 10 Ziff. 1 RMG. muß eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt sein; fällt also auch die Abgabe verfälschten Bieres als sog. Haus-trunk an Angehörige und Gesinde unter dieß Strafgesetz? Unter §. 12, falls es sich um gesundheitsschädliches Getränk handeln würde, allerdings;

— RGE. Bd. III S. 119, VII S. 151, 412 — jedoch ist hier sowohl Wortlaut als Beweggrund des Gesetzes ein anderer und in letzterer Beziehung zu würdigen, daß allerdings die menschliche Gesundheit überall geschützt sein muß, daß hiegegen bei §. 10 der wirtschaftliche Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen die im Verkehr mit Nahrungs-

mitteln zu Tag tretende Uredlichkeit in den Vordergrund gestellt ist.

Bär, Com. z. NMG. S. 83—85.

Gleichgiltig ist, in welchem Zeitpunkte das Fälschungsmittel zur Verwendung gelangte; denn „bereitet“ ist das Bier erst dann, wenn es zum Genuße fertig gestellt ist, und jede stoffliche Beimischung, durch die dem Bier vor dem Genuße ein anderer, als die gesetzliche Beschaffenheit verliehen wird, begründet demgemäß die Anwendung von Art. 7 MAB.

RGE. Bd. X S. 266 fgg.

Wenn damit ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zusammentrifft, ist der Zusammenfluß nicht etwa, wie es nach Art. 63 Abs. 4 rev. MAB. vom 18. August 1879 scheinen könnte, ein sachlicher, sondern ein begrifflicher, und es sind also nicht, wie nach Art. 63 Abs. 4 cit. beim sachlichen, die Strafen neben einander auszusprechen, vielmehr ist die Anwendung von §. 73 RStG. durch Art. 49 MAB., Art. 4 b. AusfG. zur RStPD. gesichert, und die Strafe auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, welches gegenüber von Art. 71 MAB. die schwerere Strafe und auch Strafart androht, auszumessen, so daß auch die Strafgeelder andersthin fließen.

RGE. Bd. X S. 392.

Wird, obwohl die Anklage auf beides gerichtet war, ein Vergehen gegen NMG. nicht angenommen, so wäre es unrichtig, auf Freisprechung in diesem Punkt der Anklage zu erkennen und im Kostenpunkte nach §. 498 Abs. 1 RStPD. zu verfahren, denn bei begrifflichem Zusammenfluß muß gemäß §. 263, insolange aus irgend einem rechtlichen Gesichtspunkt eine Verurteilung wegen der That gerechtfertigt ist, diese und nur diese erfolgen. Zur Strafe verurtheilt, hat alsdann der Angeklagte nach der gesetzlichen Regel des §. 497 die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges zu tragen, während die in §. 498